Zweitens liege ein Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und eines wirksamen Rechtsschutzes vor, weil die Gesichtspunkte, auf denen die Entscheidung beruhe, zum Teil von den zuvor geltend gemachten Gesichtspunkten abwichen.

Drittens liege eine fehlerhafte Anwendung der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments (KV-Regelung) vor, und zwar sowohl hinsichtlich der beanstandeten Reisekostenerstattungsbeträge als auch der beanstandeten Sekretariatszulagen. Insbesondere sei der Begriff "Wohnsitz" unzutreffend ausgelegt worden, der nicht dasselbe sein könne wie der formale "Aufenthaltsort". Darüber hinaus liege aus mehreren Gesichtspunkten keine Rechtswidrigkeit vor, und es sei widersprüchlich, wenn die fehlende Angabe der Namen aller Empfänger der Sekretariatszulage lediglich als eine "formale Unregelmäßigkeit" bezeichnet, gleichzeitig jedoch festgestellt werde, dass diese Unregelmäßigkeit in Anbetracht der konfusen Regelung, die seinerzeit bestanden habe, nicht geheilt werden könne.

Viertens liege bei der Bestimmung des zurückzuzahlenden Betrags ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Die Verurteilung, den Betrag in vollem Umfang zurückzuzahlen, sei unstimmig.

Schließlich macht der Rechtsmittelführer geltend, dass die zu seinen Lasten getroffene Kostenentscheidung fehlerhaft sei. Die Kosten der Anfechtung der ersten Entscheidung, die in der Folge aufgehoben worden sei, seien auf ein fehlerhaftes Verhalten der Gegenseite zurückzuführen, die diese Unregelmäßigkeit im Übrigen — nach Zustellung der ersten Klage — dadurch zugegeben habe, dass sie die Entscheidung durch eine andere in italienischer Sprache ersetzt habe.

Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 24. Juli 2013 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-468/11) (1)

(2013/C 304/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 10. Juli 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Giurgiu — Rumänien) — SC Volksbank România SA/Comisariatul Județean pentru Protecția Consumatorilor Giurgiu

(Rechtssache C-123/12) (1)

(2013/C 304/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 151 vom 26.5.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Juli 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Guy Kleynen/Conseil des ministres

(Rechtssache C-99/13) (1)

(2013/C 304/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.